

Information

Februar 2019

Das Waffenrecht im Überblick

Hier finden Sie die wichtigsten Regelungen aus dem Waffenrecht im Überblick (zusammengestellt vom Bayerischen Innenministerium, ergänzt von der Waffenbehörde am Landratsamt Unterallgäu):

Sportschützen

Die Gesetzesänderung bestätigt die bisherige bayerische Rechtspraxis, wonach das so genannte Erwerbsstreckungsgebot (Erwerb von maximal zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten) auch für Inhaber einer gelben Waffenbesitzkarte gilt und Sportschützen auch so genannte verbandsfremde Waffen erwerben können.

Sportschützennachwuchs

Die Altersgrenze, ab der Kinder und Jugendliche unter Aufsicht in Schützenvereinen schießen können, liegt bei zwölf Jahren. Neu ist nunmehr, dass die Waffenbehörden allgemeine Ausnahmen von der Altersgrenze für Veranstaltungen erteilen können. Dies soll es Schützenvereinen ermöglichen, etwa an einem „Tag der offenen Tür“ oder an einem „Schnuppertag“ Nachwuchsarbeit zu leisten und nach Talenten suchen zu können. Im Luftdruckbereich kann für Zehn- bis 12-Jährige eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn eine schießsportliche Begabung vom Verein bestätigt wird, die Personensorgeberechtigten zustimmen und eine für die Kinder- bzw. Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson vor Ort vorhanden ist. Bei acht- bis zehnjährigen Kindern ist eine solche Ausnahmeerklärung möglich, wenn zusätzlich eine ärztliche Bestätigung über die körperlich/geistige Eignung des Kindes vorgelegt wird.

Markierung und Registrierung von Waffen

Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen müssen gesondert mit einer Seriennummer gekennzeichnet und in Waffenhandelsbüchern erfasst werden, auch wenn sie einzeln gehandelt werden.

Das Gesetz findet nur auf künftig separat gehandelte Teile von Waffen Anwendung. Teile von Waffen, die bereits im Besitz sind, müssen nicht im Nachhinein erfasst werden.

Einstecksysteme, Austauschläufe, Austauschsysteme, Wechselläufe, Wechselsysteme und Wechseltrommeln gleichen oder geringeren

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das
Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 359
Fax: (0 82 61) 9 95 - 10359
E-Mail: waffenrecht@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kalibers mit gleicher oder geringerer Schusskraft sind zwar ohne Bedürfnis erwerbbar, wenn sich eine ausreichende Grundwaffe im Besitz befindet, müssen jedoch in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden. Die Waffenbehörde am Landratsamt Unterallgäu rät außerdem, (zumindest die neu erworbenen und eigentlich nicht eintragungspflichtigen) Einsteckläufe eintragen zu lassen.

Anscheinswaffen

So genannte Anscheinswaffen dürfen (nach § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG) nicht mehr geführt werden. Ihr Besitz ist aber eventuell weiter möglich.

Unter die „Anscheinswaffen“ fallen nun folgende drei Gruppen:

- Schusswaffen (also Kurz- oder Langwaffen), die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden;
- Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen;
- unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Feuerwaffen.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen.

Das Waffengesetz nennt dazu beispielhafte Kriterien: Sind sie um mindestens 50 Prozent größer oder kleiner als die imitierte Feuerwaffe, bestehen sie aus neonfarbenen Materialien oder weisen sie keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen auf, unterstellt das Waffengesetz, dass sie als Imitate erkennbar sind. Offensichtliche Spielzeugwaffen als Teil einer Faschingskostümierung und ähnliches sind durch das Gesetz somit nicht betroffen.

Wichtig zu wissen ist allerdings, dass es auch „scharfe“ neonfarbene Schusswaffen gibt und ein Polizist nicht einmal tagsüber das Fehlen von Kennzeichnungen erkennen kann und somit in vermeintlicher Notwehr eventuell von seiner Schusswaffe Gebrauch macht!

Keine Anscheinswaffen im Sinn des Waffengesetzes sind auch Schusswaffen, für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG erforderlich ist, also echte Schusswaffen, auch wenn sie den Eindruck einer anderen Schusswaffe erwecken (zum Beispiel Einzelladerwaffen, die wie automatische Waffen aussehen), Luftdruck- sowie Schreckschuss- und Reizstoffwaffen. Sie werden waffenrechtlich entsprechend ihrer tatsächlichen Funktionalität behandelt.

Softair-Waffen

Softair-Waffen sind Schusswaffen, bei denen mit geringer Geschossenenergie Plastikkugeln verschossen werden können. Sie gelten als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge, sofern sie eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule nicht überschreiten. Eine Ausnahme gilt für solche Softair-Waffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie über 0,5 Joule steigt. Bei dem Energiegrenzwert von 0,5 Joule ist beim Auftreffen der Plastikgeschosse auf den menschlichen Körper nicht mit ernsthaften Verletzungen zu rechnen, solange die Augen geschützt sind. Allerdings sollte beachtet werden, dass ein Treffer mit 0,5 Joule auf ungeschützter Haut trotz allem blutige Verletzungen hervorrufen kann.

Achtung: Auch Softair-Waffen können (egal wie stark) grundsätzlich als Anscheinswaffen gelten und dürfen demzufolge nicht in der Öffentlichkeit geführt oder genutzt werden!

Messer

Bereits 2003 wurden Wurfsterne, Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser grundsätzlich verboten. Ein neuer § 42a verbietet nun auch das Führen von so genannten Einhandmessern (also von Klappmessern, deren Klinge mit einer Hand geöffnet werden kann) und Messern mit einer feststehenden Klinge ab zwölf Zentimetern Länge. Ein Verstoß ist ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Das Waffengesetz lässt aber zugleich eine entscheidende Ausnahme zu: bei einem berechtigten Interesse greift das Verbot nicht. Welches Interesse berechtigt ist, beschreibt das Waffengesetz beispielhaft: Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder ein allgemein anerkannter Zweck. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass jeder sozial adäquate Gebrauch dieser Messer eventuell weiter möglich ist. Kein berechtigtes Interesse ist es nach der Gesetzesintention dagegen, ein Messer als Verteidigungsmittel mit sich zu führen.

Wird das Messer in einem verschlossenen Behältnis transportiert, ist dies ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Ein lediglich geschlossenes Behältnis genügt dafür aber nicht.

Hieb- und Stoßwaffen

Unter das im Bereich Messer beschriebene Führensverbot fallen auch Hieb- und Stoßwaffen, also Gegenstände, mit denen man über Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf jemanden verletzen könnte (wie zum Beispiel Dolche, Stilette, Teleskopschlagstöcke). Auch für sie ist aber bei einem berechtigten Interesse eine Ausnahme möglich.

Elektroimpulsgeräte

Elektroimpulsgeräte, so genannte Air-TASER, sind verboten. Erwerb, Besitz und Führen sind damit strafbar. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Elektroschocker ohne Prüfzeichen.

Vorderschafts-Repetierflinten

Vorderschafts-Repetierflinten, bei denen an Stelle des Hinterschaftes ein Kurzwaffengriff vorhanden ist oder die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 Zentimeter oder die Lauflänge weniger als 45 Zentimeter beträgt, sind verboten. Erwerb, Besitz und Führen sind strafbar.

LEP-Waffen

Ehemals scharfe Kurz- oder Langwaffen, die in eine Luftdruckwaffe umgebaut und hierzu mit einer Luftdruckenergiepatrone (LEP) ausgerüstet wurden, werden nunmehr wie die ursprünglichen Schusswaffen behandelt. Grund ist, dass solche Waffen in einer Reihe von Fällen wieder zu Schusswaffen rückgebaut wurden. Sie sind eintragungspflichtig. Besitzer solcher Waffen müssen bei der Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen und brauchen nach den allgemeinen waffenrechtlichen Regeln ein Bedürfnis.

Regelung zum Transport von Waffen

In einer Reihe von Fällen macht das Waffengesetz den erlaubten Transport bereits bisher davon abhängig, dass die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit mitgeführt wird. Bisher genügte hierfür der Transport in einem geschlossenen Behältnis; künftig muss es allerdings verschlossen sein. Dies setzt voraus, dass das Behältnis mit einem (zum Beispiel durch einen Schlüssel oder eine Zahlenkombination zu öffnendes) Schloss versehen sein muss. Allerdings muss weder das Behältnis noch das Schloss gesteigerte Anforderungen erfüllen. Es kann daher durchaus genügen, das bisherige Futteral weiter zu verwenden, wenn sich dessen Reißverschluss-Ösen oder ähnliches durch ein Vorhängeschloss verschließen lassen. Zur Not können sogar Kabelbinder oder ausreichend Paketklebeband akzeptiert werden.

Anzeigepflicht bei einem Wegzug ins Ausland

Waffenerlaubnisinhaber, die ins Ausland verziehen, müssen künftig der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde ihre neue Auslandsadresse mitteilen.

Regelungen zur Mitnahme oder Einfuhr von Waffen in oder aus Drittstaaten

Künftig wird das bisher auf EU-Mitgliedstaaten beschränkte „Prinzip der doppelten Erlaubnis“ auch bei Drittstaaten angewendet. Das heißt, dass Entsende-, Durchfuhr- und Empfängerstaat der Mitnahme beziehungsweise dem Verbringen vorher zugestimmt haben müssen. Jäger mit bis zu drei Langwaffen, Sportschützen mit bis zu sechs Schusswaffen und Brauchtumsschützen mit bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen sind bei einer Mitnahme hiervon grundsätzlich befreit.

Achtung: Bei Einfuhren von Schusswaffen sollten Sie immer darauf achten, dass ein in Deutschland anerkannter Beschuss vorhanden ist. Die Schweiz und die USA kennen zum Beispiel gar keinen (bzw. keinen bei uns anerkannten) Beschuss, so dass diese Waffen bei einem Beschussamt neu zu beschießen sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen.

Weiterhin ist auf die Anmeldung beim Zoll (Einfuhrumsatzsteuer) sowie Bundeskriminalamt zu achten.

ID-Nr. von Person, Waffenbesitzkarte und Waffe

Seit 2014 sollten eigentlich auch die Waffenhersteller bzw. Waffenhändler dem Nationalen Waffenregister beigetreten sein. Diese Personengruppe darf aus datenschutzrechtlichen Gründen heraus natürlich keinen Zugriff auf den gesamten Datenbestand haben.

Wenn also zum Beispiel ein Waffenhändler eine Waffe von einem Berechtigten ankaufen möchte, benötigt er die ID-Nr. von Ihnen, der beteiligten Waffenbesitzkarte sowie der Waffe um einen Ein-/Austrag im Nationalen Waffenregister durchführen zu können.

Da bislang noch nicht geklärt ist, wo die ID-Nr. der Waffe vermerkt werden könnte, tragen wir nur die ID-Nr. der WBK und Ihrer Person in Ihren Waffenbesitzkarten ein.